

## OLG Koblenz

### § 56 StVollzG

#### (Umfang der Gesundheitsfürsorge)

Gefangene haben keinen Anspruch darauf, an bestimmten Tagen zu duschen.

*Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15. November 2012 - 2 Ws 716-717/12 (Vollz)*

#### Gründe:

##### I.

Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz vom 7. August 2012 wird als unzulässig verworfen. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Nachprüfung der Entscheidung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze geboten. Danach ist die Rechtsbeschwerde über den Wortlaut des § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus auch zulässig, wenn elementare Verfahrensprinzipien verletzt sind (OLG Bamberg, ZfStrVo SH 1979 111; OLG Koblenz ZfStrVo 1994, 182 [183]; OLG Stuttgart, Beschluss 4 Ws 69/10 v. 05.12.2011 — juris, Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Auflage, § 116 Rdnr. 7).

Zu Unrecht hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig, da verfristet, zurückgewiesen. Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung gestellt werden. Die

dazu getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Behandlung des Antrages als verspätet nicht. Ihnen lässt sich nicht entnehmen, dass dem Antragsteller die Ablehnung der begehrten Maßnahme in der in § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG vorgeschriebenen Form bekannt gemacht wurde. Die Feststellungen legen vielmehr nahe, dass die Ablehnung noch am selben Tag in mündlicher Form erfolgt ist. Darin liegt keine wirksame Bekanntgabe (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, § 112 Rdnr. 1 m.w.N.). Die Antragsfrist hat daher noch nicht zu laufen begonnen.

Gleichwohl ist das Grundrecht des Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz nicht verletzt, da die Strafvollstreckungskammer auch in der Sache selbst entschieden hat, indem sie ausgeführt hat, dass die Möglichkeiten zur Körperhygiene gemäß § 56 StVollzG ausreichend gegeben seien und der Antragsteller keinen Anspruch hat, an bestimmten Tagen duschen zu dürfen. Durch die Sachentscheidung wurde dem Betroffenen somit der Rechtsweg nicht versperrt (OLG Koblenz, Beschluss 2 Ws 92-106/11 v. 12.05.2011). Der Strafgefangene trägt die Kosten der Rechtsbeschwerde (§§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).